© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ornithologische Monatsschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt.

Begründet unter Redaktion von G. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mk. und erhalten dafür die Monatsschrift postfrei (in Deutschl.).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuß)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Vereins-Rendanten Hrn. Wilh. Kutschbach in Gera, Schleizerstraße Nr. 4 erbeten.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

XXIX. Jahrgang. **Februar 1904.** Nr. 2.

An die geehrten Vereinsmitglieder.

Einem früheren Generalversammlungsbeschlusse zufolge hat der Vorstand Schritte getan, die Eintragung des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt" in das Vereinsregister zu bewirken. Dazu bedarf es aber einer Änderung der Satzungen. Diese soll auf der nächsten Generalversammlung (wahrscheinlich in Dresden am 16. März) zur Beratung kommen. Um den Mitgliedern aber Gelegenheit zu geben, den Entwurf kennen zu lernen, lassen wir ihn nachstehend folgen.

Der Vorstand.

Entwurf der abgeänderten Satzungen des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2.

Zweck des Vereins ist: Förderung der Vogelkunde, Hegung der nützlichen oder harmlosen Vogelarten, Schutz der gesamten heimischen Vogelwelt vor jeder nicht gerechtfertigten Verfolgung, sowie Hebung der Zucht und der Pflege der Park-, Haus- und Zimmervögel.

§ 3.

Der Verein wird, um obigen Zweck zu erreichen, zweckentsprechende Schriften veröffentlichen und nach Bedürfnis Versammlungen abhalten.

Der Verein behält sich außerdem vor, Züchtungsversuche zu unterstützen, sowie hervorragende Züchtungserfolge und ausgezeichnete Leistungen auf dem Gebiete der Vogelpflege und des Vogelschutzes durch Ehrengaben anzuerkennen.

Auch Ausstellungen können vom Verein veranstaltet werden.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

§ 4.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. Außerordentlichen und korrespondierenden,
3. Ordentlichen Mitgliedern.

Die Ernennung der außerordentlichen und korrespondierenden Mitglieder geschieht durch den jedesmaligen Vorsitzenden.

Wer als ordentliches Mitglied dem Verein beizutreten wünscht, hat dies einem Vorstandsmitgliede schriftlich oder mündlich mitzuteilen, und der Vorstand hat daraufhin das Weitere wegen der Aufnahme zu veranlassen.

Der Eintritt in den Verein ist zu jeder Zeit gestattet, der Austritt nur mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres. Er ist aber spätestens bis zum 15. Dezember des Austrittsjahres dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 5.

Zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben wird von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag von fünf Mark (von ausländischen ein solcher von sechs Mark) und ein Eintrittsgeld von einer Mark erhoben.

Für Förster und Volksschullehrer beträgt der jährliche Beitrag drei Mark.

Der Jahresbeitrag ist von neueintretenden Mitgliedern sofort, im übrigen innerhalb der beiden ersten Monate des Jahres an den Geschäftsführer des Vereins zu zahlen.

Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht innerhalb dieser Frist, so wird angenommen, daß die Einziehung durch Postnachnahme auf Kosten des betreffenden Mitgliedes erfolgen soll.

§ 6.

Alle drei Arten der Mitglieder sind stimmberechtigt.

Alle Mitglieder erhalten die Ornithologische Monatsschrift, die auf Kosten des Vereins gedruckt wird, umsonst und postfrei zugesandt.

Dem Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt beigetretene Lokalvereine sind berechtigt zum Bezuge der Ornithologischen Monatsschrift zum Preise von zwei Mark unter der Voraussetzung, daß für jedes Mitglied des betreffenden Vereins ein Exemplar bestellt wird. Auf der Generalversammlung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt hat der Verein nur als solcher eine Stimme.

§ 7.

Die gesamte Leitung und Verwaltung des Vereins liegt dem Vorstande ob. Dieser besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem ersten Schriftführer und einem zweiten Schriftführer.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden auf drei Jahre von einer dazu berufenen allgemeinen Vereinsversammlung gewählt.

Der Geschäftsführer ist Beamter des Vereins und wird vom Vorstande angestellt und verpflichtet.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8.

Dem Vorstande steht zur Unterstützung der Vereinsvertretung ein Ausschuß von acht Mitgliedern zur Seite, der gleichfalls auf drei Kalenderjahre von der Hauptversammlung zu wählen ist. Er hat nur beratende Stimme und wird vom Vorstande nach dessen Ermessen befragt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

§ 9.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch Bekanntmachung im Vereinsblatt. Letztere genügt zur Gültigkeit der Berufung, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht worden ist.

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt und zwar an dem vom Vorstande zu bestimmenden Orte. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder dann berufen werden, wenn es der Vorstand für angemessen erachtet.

§ 10.

Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

1) Jahresbericht,
2) der Rechnungsbericht des Geschäftsführers,
3) Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11.

Die auf den Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12.

Über Aufhebung des Vereins, Flüssigmachung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie Abänderung dieser Satzungen kann nur eine zu diesem Zweck berufene Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder Beschluß fassen.

Vogelschutzkalender.

Für den Februar gilt das für Januar gesagte.

Die gesetzlichen Vogelschutzbestimmungen und ihre Durchführung, insbesondere im Königreich Sachsen.

Von Bernhard Hantzsch.

Der Artikel des Herrn L. Buxbaum auf S. 483—85 des Jahrganges 1903 „Gefährliche Vogelmörder" veranlaßt mich, einige darin berührte Fragen, wenn auch nur in aller Kürze, zu besprechen, die merkwürdigerweise nicht allzu oft in dieser Zeitschrift berührt werden.

Herr Buxbaum rechnet zu den Vogelschädigern auch die gewerbsmäßigen Vogelausstopfer und Eiersammler zweiter Güte und sagt: „Diesem gefährlichen Treiben sollte die Polizei besonders aufleuchten, denn diese Spezies ist überflüssig, da es Anstalten und Fachmänner genug giebt, die das Stopfen und Balgen tadellos besorgen." Dieser Satz ganz besonders veranlaßt mich, die gesetzlichen Vogelschutzbestimmungen und ihre Durchführung an der Hand sächsischer Verhältnisse zu beleuchten. Wenn diese auch in anderen Gegenden wieder etwas anders sein

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: 29

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: An die geehrten Vereinsmitglieder. 97-99